

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

per E-Mail an: jeanfrancois.joehr@pom.be.ch

2. November 2009

### ■ Vernehmlassung zur Revisionsvorlage SMVG

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir die Möglichkeit erhalten haben, uns zur vorgesehenen Revision zu äussern. Die Revision ist infolge zahlreicher Anpassungsarbeiten an übergeordnete Gesetzgebungen auf den ersten Blick umfangreich ausgefallen. Die meisten dieser Anpassungen sind für uns unbestritten. Wir nehmen daher nur zu einzelnen Neuerungen Stellung, die uns aber sehr kritisch erscheinen.

#### **Art. 14a**

Das Bedürfnis, dass die Strafjustizbehörden Einsicht in das Straf- und Massnahmenvollzugsregister nehmen können, ist nachvollziehbar, soweit es darum geht abzuschätzen, ob gemeinnützige Arbeit vollzogen werden kann oder nicht. Damit wird ja das Einsichtsrecht auch begründet. Die volle Einsicht schiesst jedoch über dieses Ziel hinaus. Wir lehnen dies klar ab und bitten Sie, eine Variante vorzulegen, in der das Einsichtsrecht nicht weiter gewährt wird als nötig. Im übrigen hat selbstverständlich die Beurteilung, ob die gemeinnützige Arbeit tatsächlich mit Aussicht auf Erfolg vollzogen werden kann, weiterhin durch das Gericht zu erfolgen, mit den entsprechenden Beweismitteln (Anhörung der angeschuldigten Person, weitere auf Verlangen).

Das Bedürfnis, die Daten über ein Zustellungsdomizil zwischen den Behörden auszutauschen, wird von uns anerkannt, da damit Nachforschungen und administrativer Leerlauf verhindert werden kann. Der Datenaustausch bzw. der gegenseitige Zugriff auf hoch sensible Daten ist dafür aber klar der falsche Weg. Falls die Behörden das Bedürfnis haben, gegenseitig über aktualisierte Adressdaten zu verfügen, dann sollen sie eine aktualisierte Adressdatenbank führen. Der gegenseitige Zugriff und Einblick auf ihre fachspezifischen Datenbanken mit hochsensiblen Daten ist dafür nicht notwendig. Von einer aktualisierten Adress- und Zustellungsdatenbank könnten zudem noch zahlreiche weitere Amtsstellen profitieren (Einwohnerkontrollen, Betriebsämter, Strassenverkehrsämter etc).

In der vorliegenden Form lehnen die Grünen Art. 14a ab.

### **Art. 38a**

Die Grünen lehnen das neue Instrument der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft ab. Die bestehenden Mittel (Untersuchungshaft bei Gefahr erneuter Delinquenz, fürsorglicher Freiheitsentziehung bei drohender Selbst- oder Fremdgefährdung ohne Vorliegen einer neuen strafbaren Handlung) sind ausreichend, um einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begegnen. Die Anordnung einer Haft ist ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen und hat den Anforderungen von Art. 31 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung sowie Art. 5 und 6 EMRK zu genügen. Der Eingriff in die persönliche Freiheit der Person rechtfertigt sich nur, wenn die Gefahr, dass sie in Freiheit weitere Delikte verüben würde, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit gefährden, wirklich manifest ist. Ist dies der Fall, sind auch die Voraussetzungen einer Untersuchungshaft gegeben.

Es muss berücksichtigt werden, dass die hier von der neuen Bestimmung erfassten Personen bereits über mehrere Jahre hinweg im Straf- oder Massnahmenvollzug waren. Der Entscheid über die bedingte Entlassung wurde gestützt auf die Erfahrungen mit diesen Menschen und auf Abklärungen über ihr künftiges Verhalten gefällt. Fälle erneuter drohender Delinquenz, welche einen Eingriff in der vorgesehenen Art und Weise rechtfertigen würden, dürften äusserst selten sein.

Die absolute Sicherheit gibt es nie, weder mit dem Artikel 64 Absatz 1bis StGB, noch mit dem geplanten Artikel 38a SMVG und den Preis, den wir mit dem Abbau des Rechtsstaats und von Grundrechten für die vermeintliche absolute Sicherheit bezahlen, rechtfertigt sich nicht.

Da wir die Bestimmungen grundsätzlich ablehnen, müssen wir uns nicht zu den Varianten äussern. Variante 1 verfügt aber wegen dem raschen und eingespielten Rechtschutzverfahren über deutliche Vorteile gegenüber Variante 2.

### **Art. 66a**

Eine Zwangsmedikation darf nur erfolgen, wenn sie medizinisch indiziert ist. Wir lehnen eine Spezialregelung für inhaftierte Personen entschieden ab. Es ist den Strafvollzugsbehörden zumutbar, das ordentliche Verfahren zu durchlaufen und eine medizinische Fachperson damit zu beauftragen, falls eine Zwangsmedikation ausnahmsweise sich tatsächlich aufdrängen sollte. Im Strafvollzug bestehen die nötigen Zwangsmittel (Disziplinarrecht), um die gewünschte Compliance herbeizuführen. Wir lehnen Art. 66a in dieser Form ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Monika Hächler  
Co-Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern